

SATZUNG

des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

beschlossen von der ordentlichen Hauptversammlung
am 11.03.2025

eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Charlottenburg Nr. VR 27941 B.

10115 Berlin • Invalidenstraße 91
Telefon: 030 / 58 580 - 0 • Fax: 030 / 58 580 – 100
www.vku.de • info@vku.de

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
wurde am 11.03.1949 gegründet.

Präambel

Der VKU sieht sich als Interessenvertreter der kommunalen Wirtschaft in Deutschland. Die Mitgliedsunternehmen des VKU sind Infrastrukturdienstleister für die Kommunen und stehen für hochwertige Infrastrukturen und Ver- und Entsorgungsleistungen für Wirtschaft und Bürger vor Ort. Gesellschaftliche Verantwortung und regionale Lebensqualität sind die zentralen Motive für das Wirken kommunaler Unternehmen. Sie sind gleichermaßen der Wirtschaftlichkeit und dem Gemeinwohl verpflichtet, nicht der kurzfristigen Rendite. Kommunale Unternehmen stehen für moderne, zuverlässige Dienstleistungen. Nachhaltigkeit, Zuverlässigkeit und hohe Qualität ihrer Dienstleistungen sind Erkennungszeichen für kommunale Unternehmen. Sie stehen für Innovation, Wettbewerb und Effizienz auf den Energiemärkten und für zuverlässige, preiswürdige Dienstleistungen. Die Mitgliedsunternehmen des VKU erbringen damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Der VKU versteht sich als Impulsgeber und Vermittler für diese Themen und die innovativen Lösungsansätze der kommunalen Wirtschaft. In unserer demokratischen, freiheitlichen, dezentral organisierten Gesellschaft sichern kommunale Betriebe und Unternehmen bürgernahe und dem regionalen Standort angepasste Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Sie bilden und sichern ein erhebliches, am Gemeinwohl orientiertes Vermögen und nutzen dieses im Dienste der Gesellschaft. Der VKU versteht sich als zuverlässiger Partner der Politik. Er unterstützt die regionale und nationale Politik mit dem gebündelten Sachverstand und der flächendeckenden regionalen Verankerung der Unternehmen tatkräftig und verlässlich bei der Gestaltung einer lebenswerten Zukunft für unsere Gesellschaft.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU). Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt die Belange der Unternehmen, die in Aufgaben kommunaler Infrastrukturleistungen, insbesondere in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Stadtreinigung, Bäderwesen, Telekommunikation, öffentlicher Personennahverkehr und anderer kommunalwirtschaftlich relevanter Sparten mit örtlichem und regionalem Bezug, tätig sind und ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck kommunalen Wirtschaftens orientieren. Er berät die staatlichen und politischen Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Vorschriften und wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und Einrichtungen.
- (2) Der Verband verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In den Verband können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder

- a) Unternehmen einer Gemeinde / eines Gemeindeverbandes, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, sowie kommunale Regiebetriebe
- b) Unternehmen mehrerer Gemeinden / Gemeindeverbände, insbesondere Zweckverbände der leitungsgebundenen Energieversorgung, Wasser- und Entsorgungswirtschaft
- c) Unternehmen, die kommunale Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 wahrnehmen und bei denen kommunale Gebietskörperschaften Kapitalbeteiligungen halten, die einen für die Umsetzung der Ziele des § 2 Abs. 1 ausreichenden kommunalen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens ermöglichen. Der ausreichende kommunale Einfluss kann auch auf sonstige Weise gewährleistet sein.

2. als korporative Mitglieder

Vereinigungen der in Ziffer 1 genannten Mitglieder sowie Fördervereine.
Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.

3. als korrespondierende Mitglieder

Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigene Unternehmen, die beschlossen haben, Unternehmen mit Aufgaben, die in § 2 Abs. 1 genannt sind, in absehbarer Zeit selbst zu betreiben.

- (2) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Verbandes und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des betroffenen Landesgruppenvorstandes.
- (3) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern, bei denen kommunale Gebietskörperschaften Kapitalbeteiligungen von weniger als 50 % halten, bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sowie des betroffenen Landesgruppenvorstandes.

- (4) Der Vorstandsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft weggefallen sind. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der Hauptversammlung offen.
- (5) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss der Hauptgeschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes und seiner Landesgruppen teilzunehmen, sich mit Anträgen und Anregungen an den Verband zu wenden und die Verbandseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie lediglich die notwendigen Kosten für die Verbandstätigkeit decken. Die Hauptversammlung beschließt über die Beitragsordnung.
- (3) Für die korporativen und die korrespondierenden Mitglieder sowie für solche ordentlichen Mitglieder, die von der Beitragsordnung nicht erfasst werden, kann die Hauptgeschäftsführung besondere Beitragsvereinbarungen abschließen.
- (4) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus haften die Mitglieder dem Verband gegenüber für die Erfüllung der vom Verband ordnungsgemäß abgeschlossenen Anstellungsverträge, soweit diese Verpflichtungen nicht aus dem Vermögen des Verbandes befriedigt werden können. Derartige Verpflichtungen werden durch den Verband entsprechend den Beitragsverhältnissen auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Auflösung des Verbandes.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten aus Abs. 4, die bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft entstanden sind, für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Verband innerhalb von drei Jahren seit dem Austritt des Mitglieds aufgelöst wird.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch andere Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben auch im Falle ihres Austritts, ihres Ausschlusses oder bei einer Auflösung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstandsvorstand
 - das Verbandspräsidium und
 - der Präsident.
- (2) Die Ämter in den Organen sind grundsätzlich Ehrenämter für vier Jahre. Im Rahmen von Nachwahlen können kürzere Amtszeiten vorgesehen werden.
- (3) Beschlüsse der kollegialen Verbandsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einfache Mehrheit entscheidet auch bei Wahlen.
- (4) Über alle Sitzungen der kollegialen Verbandsorgane sind Verhandlungsniederschriften anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen

sind. Die Niederschriften über die Hauptversammlung sind an sämtliche Verbandsmitglieder, die übrigen Niederschriften an die Mitglieder der Verbandsorgane, über deren Sitzungen sie angefertigt sind, zu versenden.

- (5) Der Vorstand kann durch Geschäftsordnung beschließen, dass Spartenmitgliederversammlungen zulässig sind. Spartenmitgliederversammlungen sind keine Verbandsorgane; die Befugnisse von Hauptversammlung und Vorstand werden durch Spartenmitgliederversammlungen nicht berührt.

§ 6 Landesgruppen

- (1) Landesgruppen bestehen in den einzelnen Bundesländern; Zusammenschlüsse sind zulässig.
- (2) Die Landesgruppen nehmen die Verbandsaufgaben in ihrem Lande wahr, wobei sie sich mit dem Verband abstimmen.
- (3) In der Landesgruppenversammlung haben die ordentlichen Mitglieder der Landesgruppe Sitz und Stimme. Die Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Landesgruppenversammlung wählt den Landesgruppenvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einer von der Landesgruppenversammlung bestimmten Anzahl von Beisitzern. Der Landesgruppenvorstand wählt den Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Landesgruppenversammlung kann beschließen, den Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende selbst zu wählen. Die Ämter im Landesgruppenvorstand sind Ehrenämter auf vier Jahre. Bei der Ausarbeitung des Wahlvorschlages soll der vom Landesgruppenvorstand bestellte Wahlausschuss die verschiedenen Tätigkeitsfelder und die Größengruppen der Mitgliedsunternehmen sowie die Vertreter von Gemeinden (Gemeindeverbänden) und Unternehmen angemessen berücksichtigen. Die Landesgruppenversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Bestellung und Entlassung der Leiter der Landesgeschäftsstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesgruppenvorstand und dem Hauptgeschäftsführer.
- (5) Der Vorsitzende der Landesgruppe beruft die Landesgruppenversammlung mindestens alle zwei Jahre, im Übrigen nach Bedarf oder auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er führt in der Versammlung den Vorsitz. Der Hauptgeschäftsführer ist zu den Versammlungen schriftlich einzuladen.
- (6) Beschlüsse der Landesgruppenversammlung und des Landesgruppenvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Einfache Mehrheit entscheidet auch bei Wahlen. Über die Verhandlungen der Landesgruppenversammlung und des Landesgruppenvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und einem besonders bestellten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Landesgruppenversammlungen sind an sämtliche Mitglieder der Landesgruppe, über die Sitzungen des Landesgruppenvorstandes an dessen Mitglieder zu versenden. Die Niederschriften sind der Hauptgeschäftsstelle zu übermitteln.
- (7) Landesgruppen für bestimmte Sparten sind in begründeten Fällen möglich. Soweit Spartenlandesgruppen gebildet werden, gelten die Regelungen für Landesgruppen in diesem § 6 sowie in § 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 Abs. 1 S. 1 sowie § 8 Abs. 1 Buchstabe b) entsprechend.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung als oberstem Organ des Verbandes obliegen:
 - a) die Wahl der Beisitzer für den Vorstand
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Feststellung der Wirtschafts- und Vermögenspläne
 - d) die Festlegung der Beitragsordnung
 - e) die Genehmigung der Geschäftsberichte und die Feststellung der Jahresabschlüsse
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und über Anträge des Vorstandes
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes.
- (2) In der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung des Präsidenten einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einladungen zu Hauptversammlungen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten oder, falls auch diese verhindert sind, ein anderes vom Vorstand für diesen Zweck bestimmtes Mitglied.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sowie über eine Änderung der Vorschriften über den Pensionsfonds gemäß § 15 Absatz 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Außerdem bedürfen sie der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder. In der Einladung zur Hauptversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Hauptversammlung, die am selben Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten
 - b) den Vorsitzenden der Landesgruppen und den Vorsitzenden der Leitausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.
 - c) je einem weiteren Vorstandsmitglied der Landesgruppen Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen/Bremen und zwei Vorstandsmitgliedern der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, die von diesen für eine Amtsperiode von vier Jahren abgeordnet werden
 - d) bis zu 33 Beisitzern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
 - e) je einem Vertreter des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der von diesen Verbänden benannt wird
 - f) sachverständigen Persönlichkeiten, die vom Vorstand gewählt werden
 - g) dem Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme.

- (2) Dem Vorstandsvorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Beisitzer des Verbandspräsidiums. Er bestellt den Hauptgeschäftsführer. Der Vorstand beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann Leitausschüsse und beratende Ausschüsse einsetzen und in diese auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind. Der Vorstandsvorstand bestätigt die von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Über Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Ausschussvorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern und der Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten. Der Vorstandsvorstand kann eine Geschäftsordnung für Leitausschüsse beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Ausschüsse können sich in ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen. Die unter Abs. 1 Buchstabe b) Genannten dürfen sich bei Verhinderung in Sitzungen von einem Stellvertreter im Amt vertreten lassen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder, soweit das Stimmrecht nicht nach Satz 2 gewahrt bleibt, die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Verbandspräsidium beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstandsvorstandes es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.

§ 9 Wahlen zum Vorstandsvorstand

Für die Durchführung der Wahlen zum Vorstandsvorstand wird durch den amtierenden Vorstandsvorstand ein Wahlausschuss von sieben Personen gebildet. Der Wahlausschuss legt der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag vor. Bei der Ausarbeitung des Wahlvorschlages sind die verschiedenen Sparten, Großengruppen der Mitgliedsunternehmen, die Zugehörigkeit zu den Landesgruppen sowie die Vertreter von Gemeinden (Gemeindeverbänden) und Unternehmen und Tätigkeitsfeldern angemessen zu berücksichtigen. Der Wahlausschuss kann der Hauptversammlung auch vor Ablauf der vier Jahre Amtszeit des Vorstandsvorstandes einen Vorschlag für die Nachbesetzung ausgeschiedener Beisitzer des Vorstandsvorstandes im Rahmen von Nachwahlen vorlegen, wenn dies erforderlich erscheint. Im Rahmen des Vorschlags zur Nachbesetzung sind die Anforderungen des Satzes 3 entsprechend zu beachten. Die Hauptversammlung ist an den Vorschlag des Wahlausschusses nicht gebunden, aber bei eigenen Vorschlägen verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes zu beachten.

§ 10 Verbandspräsidium

- (1) Dem Verbandspräsidium gehören an:
 - der Präsident
 - die Vizepräsidenten
 - der Vorsitzende des Finanzausschusses
 - und bis zu dreizehn durch den Vorstandsvorstand aus seiner Mitte zu wählende Beisitzer sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Die Zusammensetzung des Verbandspräsidiums soll die verschiedenen Sparten und Regionen angemessen berücksichtigen.

- (2) Dem Verbandspräsidium obliegen:
- a) die Vorbereitung der Verhandlungen des Verbandsvorstandes
 - b) die Erledigung dringender Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes aufgehoben werden können. Hierüber ist dem Verbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 11 Präsident

Der Präsident leitet die Sitzungen von Verbandspräsidium und Verbandsvorstand sowie die Hauptversammlungen. Er repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit.

§ 12 Ausscheiden aus einem Amt

Die Mitgliedschaft in allen Ämtern und Organen des Verbandes endet vorbehaltlich eines früheren Ausscheidens aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gründen mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Amt oder der beruflichen Stellung, die Anlass zu seiner Wahl gegeben hat.

§ 13 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten (§ 8 (1) a)) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident und jeder der Vizepräsidenten haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen der Schriftform und sind vom Hauptgeschäftsführer mitzuzeichnen.
- (3) Die Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, der sie übertragen kann. Der Präsident kann dem Hauptgeschäftsführer durch schriftliche Vollmacht die Vertretung für bestimmte weitere Geschäfte übertragen. Im Übrigen kann die Vertretungsbefugnis für den Einzelfall vom Präsidenten durch schriftliche Vollmacht auf den Hauptgeschäftsführer übertragen werden.
- (4) Dem Hauptgeschäftsführer ist die Zuständigkeit für soziale und personelle Angelegenheiten der Arbeitnehmer des Verbandes zugewiesen. Er ist zum Abschluss von Arbeitsverträgen und Aufhebungsverträgen und zum Ausspruch von Kündigungen befugt und vertritt den Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand. Die Einstellung von Bereichsleitern und Referenten erfolgt im Einvernehmen mit der Personalkommission.

§ 14 Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Hauptgeschäftsstelle. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle. Dem Hauptgeschäftsführer werden in der erforderlichen Anzahl Geschäftsführer und Referenten sowie wissenschaftliche Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter beigegeben. Der Verbandsvorstand kann einen der Geschäftsführer zum Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers bestimmen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach den Weisungen des Verbandsvorstandes. Er hat alle die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berührenden Ereignisse sorgfältig zu verfolgen, die an den Verband gelangenden Mitteilungen, Wünsche und Anträge zu bearbeiten und zur Behandlung vorzubereiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsvorstandes (Verbandspräsidiums) zu sorgen.

§ 15 Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer hat rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres dem Verbandsvorstand die Entwürfe der Wirtschaftspläne über die Erträge und Aufwendungen der kommenden Wirtschaftsjahre inklusive Stellenübersichten vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Hauptgeschäftsführer bis zum 30. Juni den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie deren Erläuterungen) aufzustellen. Der Jahresabschluss mit dem Bericht der Rechnungsprüfer wird der Hauptversammlung zur Feststellung und Entlastung vorlegt.
- (4) Das Rechnungswesen des Verbandes ist nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu führen mit der Ausnahme, dass die Pensionsverpflichtungen auf Grund von nach beamtenrechtlichen Vorschriften angestellten Mitarbeitern abweichend von § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB ab dem 1. Januar 2017 für zukünftige Jahresabschlüsse auf dem Stand der Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2016 angehalten werden. Der Unterschiedsbetrag (Fehlbetrag) zwischen dem Wert der Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2016 und den nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 253 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 HGB) zum jeweiligen Abschlussstichtag bewerteten Pensionsrückstellungen ist im Anhang anzugeben. Im Übrigen erlässt der Verbandsvorstand die erforderlichen Bestimmungen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen des Verbandes.
- (5) Zur Vorsorge für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von nach beamtenrechtlichen Vorschriften angestellten Mitarbeitern bildet der Verband einen Pensionsfonds. Für diesen Pensionsfonds wird zunächst die zum 31. Dezember 2016 bestehende freie kamerale Rücklage in Höhe von 16.500 T€ verwendet. Die Höhe des Pensionsfonds wird begrenzt durch den zum jeweiligen Bilanzstichtag mit einem mit dem Finanzausschuss abgestimmten realistischen Marktzins berechneten Barwert des Versorgungsaufwandes für die jeweils nächsten dreißig Jahre; der aktuelle Wert wird im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt. Aus dem Jahresergebnis ist bis zur Dotierung der nach Satz 3 vorgesehenen Höhe des Pensionsfonds einer zweckgebundenen Rücklage (satzungsmäßige Rücklage) der Betrag von jährlich 1 Mio. € oder ein höherer Betrag mit der Auflage zuzuführen, dass in Höhe dieser Zuführung liquide Mittel in dem Pensionsfonds anzulegen sind. Die jährliche Zuführung ist bis zur Erreichung der nach Satz 3 vorgesehenen Höhe des Pensionsfonds begrenzt durch den jeweils niedrigeren Betrag des Jahresergebnisses oder des Liquiditätsüberschusses. Die Wirtschaftspläne und die Wirtschaftsführung sind so zu gestalten, dass die Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen und die Einstellung liquider Mittel in den Pensionsfonds in Höhe von jährlich 1 Mio. € bis zur Dotierung der nach Satz 3 vorgesehenen Höhe des Pensionsfonds sicher gestellt wird.
- (6) Die Festsetzung und Auszahlung der Bezüge und der Beihilfen für die ehemaligen und gegenwärtig nach beamtenrechtlichen Vorschriften angestellten Mitarbeiter wird einer Institution übertragen, die der staatlichen Aufsicht und Prüfung der Finanzgebarung bezüglich der Entlohnung und der Gewährung der Beihilfen unterliegt.

§ 16 Auflösung

Die Verwendung des im Falle der Auflösung des Verbandes nach der Abwicklung etwa verbleibenden Verbandsvermögens bestimmt die Hauptversammlung.

KOMMUNALE UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND



Über 1.500 Mitgliedsunternehmen
(1.559 Mitgliedsunternehmen: Stand 31.12.2023)



Rund 309.000 Beschäftigte



194 Mrd. Umsatzerlöse in Euro
(inkl. Handelsmengen)



17,2 Mrd. Investitionen in Euro